

## **Geschäftsbedingungen für die Vermietung technischer Ausstattung**

durch das Kulturreferat, Abteilung 2 – Stadtteilkultur, Regionale Festivals, Kulturelle Infrastruktur, Veranstaltungstechnik / Betrieb gewerblicher Art BgA  
Maria-Probst-Str. 47, 80939 München, Tel.: 089/233-340 20

### **I Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter hat die Mietsache schonend zu behandeln. Eventuelle Hinweise des Kulturreferats in Bezug auf die Mietsache sind vom Mieter zu beachten.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das in der Anlage zu diesem Mietvertrag bzw. im Angebot aufgelistetes Equipment vor Beschädigung und Verlust (insbesondere vor Witterungseinflüssen und Diebstahl) zu bewahren. Dies gilt insbesondere zu den Aufbau-, Proben-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten.
3. Zeigt sich im Laufe des Mietzeitraums ein Mangel der gemieteten Sache, so hat der Mieter dem Kulturreferat dies unverzüglich zu melden z.B. schriftlich per E-Mail oder Fax.
4. Der Mieter hat die Eignung des Aufbauortes für die aufzustellenden Mietsachen zu gewährleisten.

Mehraufwendungen, die dem Vermieter durch einen ungeeigneten Aufbauort entstehen, hat der Mieter zu tragen. Alle vom Kulturreferat geforderten Stromanschlüsse müssen VDE 0100 entsprechen. Der Veranstaltungsort muss der Versammlungstättenverordnung entsprechen. Alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen von Behörden müssen vom Mieter eingeholt werden.

5. Bei der Anmietung von drahtlosen Mikrofonanlagen in den Bereichen III (VHF), IV und V (UHF) sowie Betriebsfunkgeräten hat der Mieter sicherzustellen, dass ein Einsatz der Anlagen nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation (RegTP) erfolgt.

Die Vermietung an Dritte ist nicht statthaft. Zuwiderhandlungen ziehen den Ausschluss von künftigen Vermietungen nach sich.

### **II Zurückbehaltungsrecht**

Ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache steht dem Mieter nach Ablauf der Mietzeit nicht zu.

### **III Kündigung des Vertrages**

1. Der Vertrag ist von beiden Seiten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündbar. Einer vorherigen Anzeige der Kündigung bedarf es nicht.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein nachweisbarer Eigenbedarf des Kulturreferates vorliegt oder bei einem schuldhaften Verstoß des Mieters gegen seine Sorgfaltspflichten oder bei einer Vermietung an Dritte.
3. Der Mietvertrag ist abgeschlossen, wenn der Mieter nach Antragstellung (online, schriftlich oder telefonisch) von einem/r verantwortlichen Mitarbeiter/in des Kulturreferats, schriftlich oder per E-Mail bzw. Fax eine Zusage für das gesamte oder einen Teil des zur Verfügung zu stellenden Equipments erhalten hat.

### **IV Rückgabe und Stornierung**

1. Wird nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sache vom Mieter fortgesetzt, so schließt das auch ohne Widerspruch des Kulturreferats eine Verlängerung des Mietvertrags aus.
2. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Rückgabe kann das Kulturreferat die entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Das Recht des Kulturreferats einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
3. Wird der Mietvertrag storniert, ist eine Aufwandsentschädigung zu entrichten.  
Die Höhe der Aufwandsentschädigung staffelt sich wie folgt:  
Stornierung bis zu fünf Werktagen vor dem Ausgabetermin 25 Prozent Miete.  
Stornierung bis zu einem Werktag vor dem Ausgabetermin oder am Ausgabetermin 50 Prozent der Miete.  
Wird der Mietvertrag nicht storniert und das Material auch nicht abgeholt, ist die gesamte Miete zu entrichten.
4. Darüber hinaus werden sämtliche Auslagen, die dem Kulturreferat entstanden sind, in Rechnung gestellt.

## **V Haftung des Mieters**

1. Der Mieter haftet gegenüber dem Kulturreferat nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Mieter haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietsachen (insbesondere Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Schädigung der Mietsache während der Benutzung und Abhandenkommen der Mietsache), auch wenn ihm kein Verschulden trifft. Haftungszeitraum ist der Transportbeginn bis zur Rückgabe der Mietsache. Dies gilt nicht, soweit Schäden an den Geräten vom Kulturreferat selbst zu verantworten sind.
3. Im Falle einer Haftung des Mieters gemäß Absatz 2 hat dieser dem Kulturreferat den Neuwert der Mietsache zu ersetzen, soweit eine Reparatur der Mietsache unmöglich oder unwirtschaftlich wäre. Eine weitergehende Haftung des Mieters gemäß Absatz 1 bleibt davon unberührt.
4. Bei schuldhaften Verstoß gegen die sich aus Ziffer I ergebenden Pflichten haftet der Mieter für alle sich daraus ergebende Folgen.

## **VI Gewährleistung durch das Kulturreferat**

1. Kulturreferat leistet Gewähr für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Das Recht des Mieters wegen Mängel den Vertrag zu kündigen oder Schadensersatz zu verlangen, wird mit der Maßgabe gewährleistet, dass das Kulturreferat nicht für Mängel an der Mietsache haftet, die bereits beim Abschluss des Mietvertrages vorhanden waren und die das Kulturreferat selbst nicht zu vertreten hat.
3. Die Verpflichtung des Kulturreferats zur Leistung von Schadensersatz wegen eines Mangels an der Mietsache ist - soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird - begrenzt auf die Haftpflichtversicherung vom Kulturreferat
4. Im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz leistet das Kulturreferat Gewähr.

## **VII Haftung des Kulturreferats**

1. Für schuldhafte Vertragsverletzungen durch das Kulturreferat haftet das Kulturreferat für Schäden des Mieters, sofern diese von beauftragten Mitarbeiter/-innen des Betriebes Veranstaltungstechnik bei Durchführungen des Mietvertrages verursacht werden. Ziffer VI Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
2. Soweit aufgrund obiger Vereinbarung die Haftung des Kulturreferats beschränkt ist, gilt dies auch für außervertragliche Ansprüche.
3. Im Falle von Funktionsstörungen des Equipments nach einer Kopplung mit fremden Equipment und/oder bei Bedienungsfehlern durch Fremdpersonal kann der Mieter keinerlei Ansprüche gegen das Kulturreferat geltend machen, es sei denn das Kulturreferat hat die Kompatibilität mit dem Fremdequipment ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt nicht wenn die Kopplung nicht Ursache der Funktionsstörung des Equipment war, was der Mieter zu beweisen hat.

## **VIII Nebenabreden / Vertragsabsprache/ Gerichtsstandvereinbarung/ Salvatorische Klausel**

1. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Die Vertragssprache ist deutsch. Auch wenn der Vertragstext in eine andere Sprache übersetzt werden sollte, bleibt der deutsche Sprachtext verbindlich.
4. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München, unbeschadet des Rechts des Kulturreferats Klage auch an anderen gesetzlichen Gerichtsständen zu erheben.
5. Sollte eine der vertraglich getroffenen Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein, wird die Geltung des Vertrags im übrigen nicht berührt.

## **IX Staffelung der Nutzungsentgelte (Miete und Bearbeitungsgebühr)**

Das Kulturreferat erhebt ein Nutzungsentgelt (Beschluss des Stadtrats vom 24.07.2013) in Abhängigkeit vom Umfang des Auftrages. Maß ist der marktübliche Wert der Mietsache. Die Höhe des Nutzungsentgelts gliedert sich wie folgt, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer:

Wert der Mietsache, Nutzungsentgelt (Miete und Bearbeitungsgebühr)

- bis zu 1000,00 € 45,00 €
- bis zu 2000,00 € 90,00 €
- bis zu 3000,00 € 130,00 €
- bis zu 4000,00 € 170,00 €
- bis zu 5000,00 € 210,00 €

bis zu 6000,00 € 265,00 €  
bis zu 7000,00 € 345,00 €  
bis zu 8000,00 € 385,00 €  
bis zu 9000,00 € 425,00 €  
bis zu 10 000,00 € 465,00 €  
usw.....

### **X Folgen verspäteter Zahlung**

Bei verspäteter Zahlung werden ab dem Tag nach der Fälligkeit Verzugszinsen nach § 288 BGB berechnet, soweit für die Fälligkeit der Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt wurde. Bei Geschäften mit Verbrauchern beträgt der Verzugszinssatz für das Jahr fünf Prozent über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozent über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

### **XI Ausschluss vom Verleih**

Ein Entleihen kann versagt werden, wenn die politische und weltanschauliche Offenheit der Mieterin/des Mieters nicht gegeben ist bzw. begründete Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Offenheit oder an der Toleranz gegenüber Andersdenkenden gegeben sind.

Stand 23.11.2018

